

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Technik –

F. K. Wiebelt GmbH & Co., Vockenhauser Straße 9, 78048 Villingen-Schwenningen

§ 1 – Geltungsbereich

Allen unseren Abschlüssen liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Diese werden vom Kunden mit Auftragserteilung anerkannt und gelten für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Abweichende Vorschriften des Bestellers können wir nicht anerkennen, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 – Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unseren Funktionsbereiche Technik. Bei der Bestellung von Bürobedarf gelten unsere besonderen AGB. Technische Änderungen bei einzelnen Modellen, Abweichungen von Abbildungen sowie unwesentliche Maß-, Gewichts-, Farb- und Materialabweichungen, insbesondere bei Ergänzungslieferungen, behalten wir uns vor.

§ 3 – Angebot und Abschluss

Angebote sind stets freibleibend. Der Auftrag und alle Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung, die Lieferung der Ware oder durch Rechnungsstellung für den Verkäufer verbindlich. Liegt eine schriftliche Auftragsbestätigung vor, ergibt sich der Auftragsumfang und – inhalt aus dieser. Wir behalten uns die Annahme eines Auftrages ausdrücklich vor. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns bekannt wird, dass sich der Kunden in Zahlungsschwierigkeiten befindet, überschuldet ist oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird.

§ 4 – Lieferung

Die Liefertermine und Lieferfristen verstehen sich ab Villingen-Schwenningen. Lieferfristen und Liefertermine gelten nur ca.-Fristen, es sei denn, dass wir eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben haben. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben. Sind wir mit unserer Leistung in Verzug, so kann unser Kunde aus der Leistungsstörung Ansprüche nur herleiten, wenn er uns schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat, verbunden mit der Ankündigung, welche Rechtsfolgen er bei ergebnislosem Ablauf der Nachfrist beabsichtigt, herzuleiten. Teillieferungen sind zulässig. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

§ 5 – Gefahrenübergang / Schäden

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn die Ware unser Lager verlässt oder der Kunde nach Mitteilung unserer Versandbereitschaft die Ware nicht sofort abnimmt. Erkennt der Auftraggeber Schäden an der Verpackung (Transportschäden), hat er bei Abnahme der Ware von einem Transportunternehmen die Beschädigung bescheinigen zu lassen. Transportschäden, die erst nach Auspacken der Ware festgestellt werden, müssen uns innerhalb 3 Tagen schriftlich gemeldet und zugegangen sein.

§ 6 – Preise

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten unsere am Tage der Bestellung gültigen Listenpreise, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Wir behalten uns im Bedarfsfalle eine Preisanpassung vor, ohne dass eine Verpflichtung zur Benachrichtigung der Kunden besteht. Soweit eine längere Lieferfrist als 3 Monate ab Vertragsschluss vereinbart ist, werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.

§ 7 – Zahlungen

Alle Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort rein netto zahlbar.

§ 8 Zahlungsverzug

Mit Ablauf von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung gerät der Kunde spätestens in Verzug. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein, wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder laufen Auskünfte ein, die Zweifel über seine Kreditwürdigkeit aufkommen lassen, so wird unsere Gesamtforderung gegen den Käufer sofort – auch wenn Mietverträge laufen, unsere Forderung gestundet oder längere Ziele vereinbart sind – fällig. Von diesem Zeitpunkt an sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen und dem Kunden aus dem Zahlungsverzug resultierende Schäden zu belasten. Wird uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt, sind wir berechtigt, nur gegen Vorkasse oder Nachnahme zu liefern. Weiterhin sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt, die in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zurückzuholen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes- sowie die Pfändung oder Sicherstellung der Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist maßgebend der Tag der Wertstellung der Gutschrift auf unserem Konto.

§ 9 – Annahmeverzug des Käufers

Nimmt der Käufer die Ware nicht an, so sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf eine Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Fall können wir 25 % des Kaufpreises ohne Nachweise als Entschädigung fordern, Wir behalten uns jedoch vor, den höheren, tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 10 – Eigentumsvorbehalt

Der Kunde ist verpflichtet, uns jeden Wechsel seines Geschäftssitzes unverzüglich anzuzeigen, solange noch Forderungen wegen gelieferter Ware offen stehen oder die Waren noch nicht geliefert worden sind. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung verlangen wir das Eigentum an der neuen Sache; der Kunde verwahrt sie für uns. Das Eigentum an der neuen Sache geht auf den Kunden erst über, wenn alle unsere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung erfüllt sind. Der Kunde ist berechtigt, die Ware schon vor dem endgültigen Eigentumsvorbehalt im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Er tritt schon mit der Annahme der Geschäftsverbindung seine Ansprüche, die er aus der Veräußerung gegen den Erwerber erlangt, an uns ab; die Ansprüche haften für unsere Forderungen in gleicher Weise wie die gelieferte Ware. Ist der Kunde mit der Erfüllung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung länger als einen Monat in Verzug, so sind wir berechtigt, die Ware heraus zu verlangen; den Wert der Ware im Zeitpunkt der Rücknahme nach billigen Ermessen festzusetzen und mit unseren Ansprüchen zu verrechnen. Unsere darüber hinausgehenden Ansprüche bleiben unberührt; die Rücknahme der Ware infolge des Verzuges des Bestellers bedeutet insbesondere nicht den Rücktritt vom Vertrag. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf schriftliches Verlangen unseres Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Wir können unserem Kunden die Weiterverarbeitung, die Verbindung mit anderen Sachen oder die Veräußerung der Vorbehaltsware untersagen. Wir sind auch berechtigt, die Vorbehaltsware selbst abzuholen. Unser Kunde hat insoweit kein Recht an Besitz. Unser Kunde hat uns auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen, an wen er die Vorbehaltsware veräußert hat und wer Recht daran geltend macht.

§ 11 – Gewährleistung

Für Sachmängel haften wir nur zu nachfolgenden Bedingungen: Der gelieferte Gegenstand ist sofort nach Erhalt durch den Käufer auf Fehler und auf zugesicherte Eigenschaften zu überprüfen. Er hat die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung sofort auf dem Lieferschein zu bestätigen. Mängel hat er unverzüglich durch schriftliche Anzeige zu rügen. Wir haften nicht für Mängel, die durch unsachgemäße Bedienung oder Behandlung zurückzuführen sind. Weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nachbesserung übernehmen wir nur, sofern und soweit uns selbst entsprechende Ansprüche gegen unseren Vorlieferanten zustehen. Alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche unseres Kunden verfallen, wenn er den Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt, bearbeitet oder ohne unsere Zustimmung Dritten zur Nachbesserung gegeben hat, bevor wir selbst Gelegenheit zur Nachbesserung hatten. Im Falle einer berechtigten, form- und fristgerechten Rüge von Mängeln führen wir nach unserer Wahl unentgeltlich Nachbesserungen, Austausch- oder Ersatzleistungen derjenigen Teile durch, deren Mangelhaftigkeit wir zu vertreten haben. Sofern eine solche Gewährleistungsmaßnahme fehlschlägt, muss uns der Kunde Gelegenheit zu einem zweiten Nachbesserungsversuch geben. Schlägt auch dieser fehl, hat der Kunde ein Recht auf Rücktritt. Der Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung, es sei denn, wir haben die Rüge schriftlich anerkannt.

§ 12 – Probe und Ersatzstellung

Der Kunde haftet für die Dauer der Probe- und Ersatzstellung für Schäden durch Diebstahl, Brand, Explosion und Leitungswasser.

§13 – Leasing, Miete, Service

Für Leasing-, Miet- und Serviceverträge gelten unsere besonderen Vertragsbedingungen.

§ 14 – Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Villingen-Schwenningen. Bei Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögen wird Villingen-Schwenningen als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich das deutsche Recht.

§ 15 – Allgemeines

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als ungültig herausstellen, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.